

SONDERFÄLLE

Gefahr in Verzug

In den folgenden Fällen ist sofort das Jugendamt ggf. auch die Polizei (wenn nötig auch ohne ISEF) hinzuzuziehen:

- massive akute Gefahr für Leib und Leben des Kindes,
- gewichtige Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch, bei dem nicht auszuschließen ist, dass die Eltern oder ein Elternteil Täter sind oder nicht bereit oder fähig scheinen, das Kind zu schützen. Bei einem vermuteten sexuellen Missbrauch durch einen Elternteil werden die Eltern auf keinen Fall über die Meldung an das Jugendamt informiert. Das Gespräch mit den Eltern führt das Jugendamt.

Kind bittet um Inobhutnahme

Bittet ein Kind selbst um Schutz, wird in jedem Fall das Jugendamt verständigt. Maßgeblich für die Inobhutnahme ist ausschließlich das subjektive Empfinden des Schutzsuchenden. Sobald das Jugendamt eingeschaltet ist, liegt die Fallverantwortung bei diesem. Das Gespräch mit den Eltern führt das Jugendamt.

Suizidgefahr

Akute Suizidgefahr besteht, wenn ein Kind/Jugendlicher nicht eindeutig und glaubhaft versichern kann, dass er sich nichts antun wird. Bei akuter Suizidgefahr, sind sofort die Sorgeberechtigten zu verständigen, bzw. die Polizei falls diese nicht erreichbar sind. Das Kind/der Jugendliche darf bis zum Eintreffen der Sorgeberechtigten/Polizei nicht alleine gelassen werden. Sind die Eltern der Grund für die Suizidgefahr, wird sofort die Polizei angerufen und danach das Jugendamt.

FALLVERANTWORTUNG

Verantwortlich (gewichtigen) Anhaltspunkten nachzugehen, ist jede/r MitarbeiterIn, der/die diesen Anhaltspunkt wahrnimmt. KJR-Mitarbeitende, die in Schulen beschäftigt sind, sollten (für den Fall dass Schule und KJR an einem Fall arbeiten) unter Einhaltung der Schweigepflicht mit der Schule klären, wer die Fallverantwortung übernimmt.

SCHWEIGEPLICHT

Grundsätzlich dürfen personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der/des Betroffenen (bei Kindern i.d.R. beide Personensorgeberechtigten (PSB)) weitergegeben werden. Falls gewichtige Anhaltspunkte für eine KWG vorliegen und eine Meldung nach § 8a erforderlich ist, wird die Schweigepflicht nur gegenüber dem Jugendamt ausgesetzt. Daten dürfen immer dann und nur in dem Umfang weitergegeben werden, wenn nur dadurch die Sicherstellung des Schutzauftrags gewährleistet wird.

DOKUMENTATION

Ziel der Dokumentation ist es, das eigene Vorgehen transparent und nachvollziehbar zu machen um eine externe fachliche Überprüfung zu ermöglichen. Im § 8a-Verfahren ist die Dokumentation verpflichtend.

MELDUNG

Der/die zuständige MitarbeiterIn im Jugendamt muss informiert werden, wenn eine unmittelbare KWG vorliegt und keine geeigneten Hilfen angeboten werden können oder diese nicht angenommen werden (s. Meldebogen).

TELEFONNUMMER LRA: 089-6621-0

Die jeweiligen Ansprechpartner im Kreisjugendamt sind auf der Homepage zu finden: www.landkreis-muenchen.de -> Bürgerservice -> Dienstleistungen A-Z -> Kinderschutz -> Ansprechpartner
Dort finden sich auch Adressen der Kinderschutzstellen.

KINDERSCHUTZ

ERGÄNZUNG ZUM HANDLUNGSLEITFADEN

Wenn ihr Fragen habt,

MELDET EUCH!

Unsere Kontaktdaten:

kinderschutz@kjr-ml.de
0151-422 183 96



DEFINITION KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Der Begriff selbst ist in keinem Gesetzestext definiert, wurde aber vom Bundesgerichtshof wie folgt konkretisiert:

„Eine gegenwärtige, in einem solchem Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“

EINSCHÄTZUNG KINDESWOHLGEFÄHRDUNG MIT ISEF

Wenn Einrichtungen des KJR München-Land ein Gefährdungsrisiko für eine Kindeswohlgefährdung nicht ausschließen können, müssen sie sich nach § 8a SGBVII an eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (ISEF) wenden, mit der sie auf der Grundlage der bisherigen Informationen eine Risikoeinschätzung vornehmen und gegebenenfalls weitere Schritte besprechen und planen.

Der vorliegende Flyer dient als Ergänzung zum Kinderschutzhandlungsleitfaden und zum § 8a-Handbuch. Beide Dokumente und weitere Informationen findet ihr im Intranet unter „Kinderschutz“.

FORMEN VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNG (KWG)

- **Vernachlässigung** des körperlichen Wohls durch mangelhafte Versorgung und Pflege
- **Vernachlässigung** des seelischen und geistigen Wohls durch unzureichendes emotionales Beziehungsangebot und Unterlassen einer angemessenen alters- und entwicklungsgerechten Betreuung, Erziehung und Förderung
- **körperliche Misshandlung** durch direkte Gewalteinwirkung auf das Kind
- **psychische Misshandlung** durch Zurückweisung, Ablehnung, Herabsetzung des Kindes
- **häusliche Gewalt** durch das Erleben von Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen
- **sexueller Missbrauch** durch sexuelle Handlungen einer erwachsenen oder wesentlich älteren jugendlichen Person
- **Autonomiekonflikte** durch Nichtbewältigung von Ablösekonflikten zwischen Personensorgeberechtigten (PSB) und ihren (heranwachsenden) Kindern

Mit Kindeswohlgefährdung ist eine **nicht zufällige** Schädigung gemeint. Dabei ist nicht relevant, ob die Eltern das Kind absichtlich oder durch Unvermögen gefährden. Erst wenn die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage sind, das Kind zu schützen, greift das Gericht in die elterliche Sorge ein.

(GEWICHTIGE) ANHALTSPUNKTE

Erste Anhaltspunkte auf eine KWG können vage und uneindeutig sein und auch auf eine Problembelastung des Kindes aus anderen Gründen hinweisen. In **jedem Fall** sind Handlungsschritte zur Abklärung und Verbesserung der vorliegenden Situation nötig.

Gewichtige Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung ergeben sich aus z.B.:

- Aussagen des Kindes
- Beobachtung von stark auffälligen Verhaltensweisen des Kindes
- Beobachtungen von auffälligen Interaktionen zwischen Eltern und dem Kind
- Aussagen der Eltern oder anderer Bezugspersonen
- Auffälligkeiten am Körper und am äußeren Erscheinungsbild des Kindes
- Unterlassungen der Eltern

Spezifische Anhaltspunkte für einen Verdacht auf **sexuellen Missbrauch** (hoher Hinweiswert):

- die direkte Beobachtung eines sexuellen Missbrauchs
- den Bericht über eine direkte Beobachtung eines sexuellen Missbrauchs durch eine vertrauenswürdige dritte Person
- spontane, unbeeinflusste Handlungsschilderungen durch das Kind
- Foto- oder Videoaufnahmen von sexuellen Übergriffen
- Körperliche Anzeichen beim Kind

BETEILIGUNG DER ELTERN, HINZUZIEHEN KIND/JUGENDLICHER

In **allen** Fällen von (vermuteter) Kindeswohlgefährdung, in denen **keine** Gefahr im Verzug besteht, ist die Einbeziehung der Kinder und der Sorgeberechtigten zur Abklärung und Abwendung der Gefährdung nach §8a SGBVIII **verpflichtend**. Dabei soll eine Kooperation mit den Beteiligten erreicht werden.

Elterngespräch

Auch wenn ein Anhaltspunkt noch nicht als gewichtig angenommen wird, muss ein Gespräch mit den Eltern stattfinden. Dadurch sollen Informationen gewonnen und damit die Gefährdung erneut eingeschätzt werden. Gemeinsam werden Hilfsmöglichkeiten erarbeitet. Es wird verbindlich besprochen:

- Was ist der Grund für das Gespräch?
- Welche Hilfsmöglichkeiten kommen in Frage und werden von der Familie angenommen?
- Was ist Ziel der Intervention; was wollen wir für das Kind erreichen?
- Was passiert, wenn die Erwartung im vereinbarten Zeitraum nicht erfüllt wurde?
- Vereinbarung eines neuen Termins.

Die Eltern werden auf jeden Fall klar und offen darauf hingewiesen dass die Mitarbeiter*innen bei fehlender Kooperation verpflichtet sind, sich an das Jugendamt zu wenden. Das Gespräch wird mit der ISEF sowohl vor- als auch nachbereitet.

Gespräch Kind/Jugendliche

Inwieweit mit dem betroffenen Kind ein Gespräch stattfindet oder es an dem Elterngespräch teilnimmt, wird mit der ISEF besprochen. Das Kind soll über alle Schritte informiert werden.